



#### 4. Beistandschaft

Stehen Sie unter umfassender Beistandschaft?

ja  nein

Wenn ja, Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters, sowie Kopie der Ernennungsurkunde beilegen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der alleinigen gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Kindern durch die Eltern um keine Beistandschaft zur Vertretung oder Zustimmung bei Rechtsgeschäften handelt.

Falls Punkt 4 mit „ja“ beantwortet: Unterschrift des Beistandes

#### 5. Theorieunterlagen

Unterlagen zum Erlernen der Theorieprüfung können von verschiedenen Anbietern im Internet bestellt werden.

Wünschen Sie das Theorie-Lehrbuch „Gute Fahrt auf schweizerischen Gewässern“ mit Software von der Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter? (gegen entsprechenden Verkaufspreis)  ja  nein

#### 6. Unterschrift

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Für Minderjährige oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Beistandes (Vater, Mutter, Beistand)

Unterschrift Gesuchsteller/in

Datum . .

Für Minderjährige: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/in (Vater oder Mutter)

#### 7. Beilagen

- Kopie Wohnsitzbestätigung / Niederlassungsausweis (sofern Punkt 1.2 nicht erfüllt)
- Formular für ausserkantonale Schiffsführerprüfung (sofern dies gewünscht wird)
- Kopie Wochenaufenthaltsbestätigung (sofern theoretische Schiffsführerprüfung ausserkantonale absolviert werden möchte)
- Sehtest (nicht älter als 24 Monate)
- Ärztliches Zeugnis (sofern Gesuchsteller/in älter als 65 Jahre)
- Vertrauensärztliches Zeugnis (nur bei Kategorie B und C)

► Sehtest, auszufüllen durch einen Arzt oder autorisierten Augenoptiker (gültig 24 Monate) ◀

<b>Sehschärfe unkorrigiert</b> (zutreffende Werte bitte ankreuzen)												
rechts	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
links	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
<b>Sehschärfe korrigiert</b>												
rechts	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
links	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
<b>Horizontales Gesichtsfeld</b>						<b>Resultat</b>						
<input type="checkbox"/> ≥ 120°	<input type="checkbox"/> < 120° für Gruppe 1	<input type="checkbox"/> ≥ 140°	<input type="checkbox"/> < 140° für Gruppe 2			Anforderungen der Gruppe		1	2			
Ausfälle? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:				<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links	<input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne		Sehhilfe				
				<input type="checkbox"/> oben	<input type="checkbox"/> unten	<input type="checkbox"/> nur mit augenärztlicher Zustimmung						
<b>Augenbeweglichkeit</b>						Name (Identität überprüft)						
<input type="checkbox"/> nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft.												
<b>Doppelbilder</b>						Vorname(n)						
Vorhanden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Richtung												
<b>Bemerkungen:</b>						Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)						
						Datum						
						Stempel und Unterschrift des Arztes oder Augenoptikers						



## Wegleitung für den Erwerb des Schiffsführerausweises

### Ausweispflicht

Zum Führen eines Schiffes ist ein Schiffsführerausweis erforderlich wenn

- die Antriebsleistung 6 kW übersteigt
- die Segelfläche mehr als 15m<sup>2</sup> beträgt

### Mindestalter

Der Führer eines Schiffes mit Maschinenantrieb bis 6 kW muss mindestens 14 Jahre alt sein.

### Schiffsführerausweis-Kategorien

		Mindestalter	Vertrauensärztliches Zeugnis	Ärztliches Zeugnis ab 65 Jahren	Med. Gruppe
<b>A</b>	Schiffe mit Maschinenantrieb (über 6 kW)	18 Jahre	nein	ja	1
<b>B</b>	Fahrgastschiffe	21 Jahre	ja	nein	2
<b>C</b>	Güterschiffe mit Maschinenantrieb	20 Jahre	ja	nein	2
<b>D</b>	Segelschiffe	14 Jahre	nein	ja	1
<b>E</b>	Schiffe besonderer Bauart	20 Jahre	nein	ja	1

### Lernfahrten

Das Binnenschiffahrtsrecht kennt keinen Lernfahrausweis. Der Lernfahrer muss von einer Person begleitet werden, die einen gültigen Schiffsführerausweis der entsprechenden Kategorie besitzt.

### Gesuch um Erteilung eines Schiffsführerausweises

Der Bewerber stellt mit diesem Gesuch einen Antrag um Durchführung der theoretischen und praktischen Schiffsführerprüfung und Erteilung eines Schiffsführerausweises der entsprechend gewählten Kategorie. **Pro Kategorie ist ein Gesuch einzureichen.** Das Gesuch ist 24 Monate gültig. Die Einwohnerkontrolle am Wohnsitz des Gesuchstellers hat die Identifikation bzw. die Personalien auf der Vorderseite dieses Gesuches zu bestätigen, sofern der Gesuchsteller nicht bereits im Besitz eines Führerausweises (Schiff, Motorfahrzeug etc.) ist. Sämtliche Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Behandlung des Gesuches oder der Schiffsführerprüfung stehen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Personen mit ausländischem Wohnsitz können keine Schiffsführerprüfung absolvieren bzw. kann kein Schiffsführerausweis ausgestellt werden.

### Führerprüfung

Der Bewerber hat in der theoretischen und praktischen Schiffsführerprüfung nachzuweisen, dass er die Verkehrsregeln kennt und Schiffe der entsprechenden Kategorie sicher zu führen versteht.

### Theoretische Schiffsführerprüfung

Die theoretische Schiffsführerprüfung wird grundsätzlich im Wohnsitzkanton am Computer absolviert. Sie besteht aus 60 interkantonalen Fragen (180 Punkte). Mit maximal 15 Fehlerpunkten gilt die theoretische Schiffsführerprüfung noch als bestanden. Die Gültigkeit der theoretischen Schiffsführerprüfung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten, wenn der Bewerber innert dieser Frist die praktische Schiffsführerprüfung nicht abgelegt und bestanden hat. Die theoretische Schiffsführerprüfung wird in den Verkehrsprüfzentren Bern, Thun, Orpund und Bützberg abgenommen. Das Ablegen der Theorieprüfung in einem anderen Kanton ist nur für Wochenaufenthalter möglich – **Kopie Wochenaufenthaltsausweis** nicht vergessen einzusenden.

### Praktische Schiffsführerprüfung

Die praktische Schiffsführerprüfung kann erst nach bestandener theoretischer Schiffsführerprüfung abgelegt werden. Zuständig für die Prüfungsabnahme ist die Behörde des Wohnsitzkantons. Für ausserkantonale praktische Schiffsführerprüfungen ist das separate „**Gesuch zum Ablegen der Schiffsführerprüfung in einem anderen Kanton**“ nach bestandener Theorie einzureichen. Sobald der Bewerber für den praktischen Teil ausgebildet ist, kann er sich anmelden (resp. der Fahrlehrer). Der Prüfungstermin wird schriftlich bestätigt. Wer die theoretische oder praktische Schiffsführerprüfung nicht besteht, kann sie wiederholen. Die praktische Schiffsführerprüfung kann **frühestens** nach Ablauf **eines Monats** wiederholt werden. An der praktischen Schiffsführerprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter besonderen Umständen sicher führen kann. Die praktische Schiffsführerprüfung ist auf einem Schiff jener Kategorie abzulegen, für die der Bewerber den Ausweis erlangen will. Das Prüfungsschiff muss in sauberem Zustand und immatrikuliert sein. Nach erfolgreich absolvierter praktischer Schiffsführerprüfung geben Sie allfällige bereits bestehende Schiffsführerausweise dem Prüfungsexperten mit.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**